Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 — Nr. 53.

(Nr. 12624.) Zweite Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Anpassung der Steuern an die Geldwertänderung. Vom 8. September 1923.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415) wird die durch Verordnung vom 8. August 1923 (Gesetzsamml. S. 370) für die Anpassung der Steuern an die Geldwertänderung im zweiten Vierteljahre des Rechnungsjahrs 1923 festgesetzte Zahl 8 in 250 abgeändert.

Berlin, den 8. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12625.) Zweite Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Zuschlag zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen. Vom 8. September 1923.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des § 2 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) und des Artikels 2 der Verordnung zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415) wird der Zuschlag zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen unter Abänderung der ersten Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Zuschlag zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen, vom 8. August 1923 (Gesetzsamml. S. 394) für das zweite Vierteljahr 1923 von 3 100 vom Hundert auf 99 900 vom Hundert abgeändert.

Berlin, den 8. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12626.) **Verordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wegen Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Verjährung und Nachforderung von Steuern für Synagogengemeinden und sonstige jüdische Einrichtungen, vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 88) im Geltungsbereiche der kurhessischen Verordnung vom 30. Dezember 1823. Vom 6. September 1923.**

Auf Grund der durch § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Verjährung und Nachforderung von Steuern für Synagogengemeinden und sonstige jüdische Einrichtungen, vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 88) erteilten Ermächtigung werden hierdurch die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 4 Satz 1 des genannten Gesetzes auch für das Gebiet der kurhessischen Verordnung, betreffend die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten vom 30. Dezember 1823 (kurhessische Gesetzsamml. 1823 Nr. 12 S. 87) in Kraft gesetzt.

Zugleich wird bestimmt, daß die genannten Vorschriften auf die Abgaben der dortigen Israeliten wegen ihrer gesamtschaftlichen Schuldverhältnisse (§ 38 Abs. 1 der im Abs. 1 bezeichneten Verordnung) entsprechende Anwendung finden.

Berlin, den 6. September 1923.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

(Siegel.) Boelitz.

(Nr. 12627.) **Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 16. August 1923.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Justizminister und dem Preußischen Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und des dazu ergangenen Nachtrags vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 15. August 1923 an durchweg auf das 80 000fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter laufender Nr. 10 des Tarifs über die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) vom 15. August 1923 ab wie folgt geändert:

> Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Veterinärbeamte sie nicht selbst anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 18 000 Mark.
>
> Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 1. August 1923, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 14. August 1923 aufgehoben.

Berlin, den 16. August 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wendorff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.